

13.01.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Punkt 1 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses.

Begründung:

Die Verlängerung der Kronzeugenregelung ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist durch sie das Rechtsstaatsprinzip betroffen, weil auch bei schwersten Straftaten Verdächtige von der Strafverfolgung ausgenommen und überführte Täter von der Bestrafung verschont bleiben. Damit ist zugleich die Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung gefährdet, weil Beschuldigte von Strafe freigestellt oder milder bestraft werden, deren Schuld im Hinblick auf schwere Straftaten ebenso groß oder sogar größer ist als die anderer Beschuldigter. Die Schuld als Grundlage der Strafzumessung wird unter diesen Umständen in Frage gestellt. Auch in strafprozessualer Hinsicht sind bedenkliche Konsequenzen festzustellen. Die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten eröffnet in Durchbrechung des Legalitätsgrundsatzes neue Bereiche für Ermessensentscheidungen der Strafverfol-

Ausgeliefert am
13. JAN. 1993

gungsbehörden. Während bislang das Opportunitätsprinzip vor allem bei Geringfügigkeit der zugrundeliegenden Straftat (§ 153 StPO), einer anderweitigen Befriedigung (§ 153 a StPO) oder der Berücksichtigung schwerwiegender staatlicher Interessen (§§ 153 c und d StPO) galt, ermöglicht die Kronzeugenregelung auch ein Absehen von Strafe bzw. eine nachhaltige Milderung bei schwersten Straftaten. Darüber hinaus hat die Kronzeugenregelung erhebliche Auswirkungen auf den Gang eines Strafverfahrens. Die maßgebliche Weichenstellung findet im Ermittlungsverfahren, in dem der "Kronzeuge" in Erwartung von Vorteilen aussagt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Ob und in welcher Form hierfür Zusagen erteilt werden, wird häufig unklar bleiben. Auf seiten der Staatsanwaltschaft drohen sich die weiteren Ermittlungen auf die Angaben des "Kronzeugen" zu konzentrieren und weitere Ermittlungsansätze unbeachtet zu bleiben. Damit ist zugleich eine Entwertung der Hauptverhandlung verbunden, da der Gang des Ermittlungsverfahrens durch die Orientierung auf den "Kronzeugen" gekennzeichnet ist. Für die Verteidigung ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß eine Einflußnahme nur noch in eingeschränktem Umfang möglich und damit eine sachgemäße Interessenvertretung insgesamt gefährdet ist.

Sind somit die Nachteile einer Kronzeugenregelung deutlich erkennbar, so muß ihr kriminalpolitischer Nutzen in Zweifel gezogen werden. Angesichts möglicher Vorteile sind Betroffene versucht, zum eigenen Nutzen die Handlungen anderer Personen bis hin zur falschen Verdächtigung zu überzeichnen. Die Zuverlässigkeit des Kronzeugen als Beweismittel bei terroristischen Straftaten wird weiter dadurch gemindert, daß angesichts der abgeschotteten Organisationsstrukturen entsprechender Vereinigungen eine Überprüfung von Angaben auf Schwierigkeiten stößt. Von welch zweifelhaftem Wert unter diesen Umständen Aussagen sein können, haben die Ermittlungen im Mordfall Herrhausen deutlich zu Tage gefördert, in deren Verlauf voreilig Ermittlungserfolge durch Offenbarung eines vermeintlichen Kronzeugen gemeldet wurden. Darüber hinaus droht sich eine Strafverfolgung selbst zu diskreditieren, die Ermittlungserfolge dadurch erkaufte, daß sie ein Absehen von Strafe oder deren nachhaltige Milderung zusagt.

Die seit Inkrafttreten der Kronzeugenregelung gemachten Erfahrungen bestätigen diese negative Einschätzung. Die Einführung der Kronzeugenregelung war in erster Linie von der Vorstellung getragen, die Begehung künftiger terroristischer Straftaten verhindern zu können. Dies ist - soweit ersichtlich - in keinem Fall gelungen. Aktive Mitglieder der Kommandoebene von terroristischen Vereinigungen haben die Kronzeugenrege-

lung nicht zum Anlaß genommen, sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren.

Soweit die Kronzeugenregelung bislang angewandt wurde, ist dies fast nur im Zusammenhang mit der Festnahme ehemaliger Mitglieder der RAF in der früheren DDR geschehen. Diese Personen haben sich nicht den Strafverfolgungsbehörden gestellt, sondern als Gefangene zu Aussagen bereit erklärt. Zum Teil muß auch in diesen Fällen die Kronzeugenregelung als kontraproduktiv angesehen werden. So hat sich Werner Lotze, der sich in seinen Aussagen weit über das den Ermittlungsbehörden bekannte Geschehen hinaus belastet hat, in der Hauptverhandlung dahingehend geäußert, sein Verhalten sei nicht von den Möglichkeiten der Kronzeugenregelung bestimmt worden. Seine auf Gewissensgründen beruhende Aussage werde durch die Kronzeugenregelung sogar "diskreditiert", weil ihm damit der Stempel des "Verräters" aufgedrückt werde (BayObLG, StV 1991, 299, 300). Dies bestätigt die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geäußerte Annahme, wonach es sich bei Straftaten nach § 129 a StGB in der Regel um Überzeugungstäter handelt, die sich nur in reduziertem Maße von eigenen Vorteilen leiten lassen; die Kronzeugenregelung droht unter diesen Umständen, noch fortbestehende Gruppen in ihrem Zusammenhalt zu stärken.

Die Kronzeugenregelung hat sich deshalb auch nach Einschätzung der Bundesministerin der Justiz als wenig erfolgreich erwiesen.